

Anhang China (CN) - *Teil Milch*

M1 - Allgemeine Bedingungen

- 1) Derzeit sind Exporte von Milch, Milcherzeugnissen und Säuglingsnahrung nach China möglich.
- 2) Für die Zulassung zum Export von Milch, Milcherzeugnissen und Säuglingsnahrung nach China sind die Application Form (CN-M₂) und je nach beabsichtigter Zulassung die zutreffende Registration Form – Anhang CN-M₃ oder CN-M₄ auszufüllen.
- 3) Die Exportbedingungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
Viele dieser relevanten Bedingungen sowie Normen für Milcherzeugnisse sind auf der KVG Webseite unter Handel/Export zu finden.
- 4) Zulassungsanträge (inklusive ausgefüllter Fragebogen) sind mit Originalstempel und Unterschrift an das BMASGK zu übermitteln.
- 5) Die Anträge auf Zulassung werden vom BMASGK an die zuständige chinesische Behörde (CNCA) weitergeleitet, wobei erst nach Prüfung der Anträge durch die chinesische Behörde eine Verständigung des BMASGK über die erfolgte Zulassung ergeht. Der betreffende Betrieb gilt ab Veröffentlichung in der Betriebsliste für China auf der Homepage von CNCA, als auch auf der Homepage der KVG als zum Export zugelassen.

Die Exportzulassung für Milch, Milcherzeugnisse und Säuglingsnahrung ist 4 Jahre gültig. Nach dem Ablauf des 4 jährigen Zeitraums ist ein Ansuchen um Verlängerung an BMASGK zu übermitteln.

- 6) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Exportbedingungen hat einmal jährlich zu erfolgen und ist bis 31.3. des Folgejahres an das BMASGK zu übermitteln.
- 7) Die aktuelle Veterinärzeugnisse sind auf der KVG - Homepage des BMASGK, unter Handel /Export abrufbar.